

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 172/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Darmstadtstr. 4, W 60000, Darmstadt,**

Beklagter und Beschwerdeführer,

G e g e n

**David M [REDACTED],
W 60000 H 60000, C 60000 /USA, 47 [REDACTED] L 60000,**

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 9. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land in Verfahren
auf Abhilfe gegen den Ablehnungsbescheid vom 24. November 1967
entsprechend dem Klageantrag zur Entschädigung für Gesundheits-
schaden verurteilt. Den Verspätungseinwand (Ziffer III Nr. 2 ZVR)
hält es für fehlerhaft, weil der Kläger den Abhilfesantrag in
einem noch laufenden Verfahren betr. die Rente nach § 31 Abs. 2
BEO gestellt habe.

Ob das richtig ist, insbesondere mit der angeführten Ent-
scheidung BGH RnW 1972, 346, 348 übereinstimmt, bleibt offen.
In dem bei der Entschädigungsbehörde am 10. Juli 1970 einge-
gangenen Formularschreiben vom 24. Juni 1970 hat der Kläger
- außer dem Antrag auf Rente nach § 31 Abs. 2 BEO - noch
geltend gemacht:

- 3 -

**"Gleichzeitig erbitte und b e a n t r a g e ich
erneute bzw. ergänzende Entscheidung gem. Art. IV
BEG-SG insbesondere hinsichtlich der zuzuerkennen-
den Ansprüche betreffend Heilverfahren für die ver-
folgungsbedingten Leiden und einer Kapitalentschädi-
gung gem. § 36 BEG für den Zeitraum ab Schadens-
eintritt bis 31. 10. 1953.**

**Zur BEGRÜNDUNG dieses Antrages nehme ich Bezug auf
die gegebene Aktenlage, die vorliegenden Beweismit-
tel und Ergebnisse der amtlichen Ermittlungen sowie
insbesondere auf die amtsbekannten Entscheidungen
des BGM zu Art. IV BEG-SG vom 20. März und 10. Juli
1969."**

**Das ist ein Abhilfeantrag im Sinne der Grundsätze des BGM
in RzW 1972, 341; 344; 346, gerichtet gegen den Bescheid vom
24. November 1967, der die Angleichung des 1961 durch Gesamt-
vergleich geregelten Gesundheitsschadensanspruchs (Art. IV
Nr. 2 BEG-SG) zu Unrecht abgelehnt hatte. Da die Behörde im
Bescheid und das beklagte Land im gerichtlichen Verfahren
weitere Gründe für die Verweigerung der Abhilfe nicht ver-
tragen haben, ist die Ermessensausübung fehlerhaft.**

**Entgegen der Auffassung der Beschwerde war das Ober-
landesgericht hier nicht gehalten, dem beklagten Land Gele-
genheit zu einer Nachbesserung seiner Ermessensentscheidung
zu geben. Der Kläger hat in der Berufungsschrift vorgetra-
gen, daß das Formularschreiben vom 24. Juni 1970 einen Ab-
hilfeantrag enthalte, der zeitgerecht sei. Mit dem in der
mündlichen Verhandlung vom 9. November 1979 verkündeten
Beweisbeschluß hat der Berufsungsrichter zur Vorbereitung
der Sachentscheidung die Ermittlung des medizinischen Sach-
verhalts eingeleitet, deren späteres Ergebnis dem Kläger**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

günstig war. Damit waren zumindest Zweifel angebracht, ob die Ermessensabwägung trug. Bei dieser Sachlage mußte das beklagte Land seine Ermessensausübung überprüfen und die Begründung für die Verweigerung der Abhilfe durch weitere tragfähige Erwägungen verbessern. Dies unterlassen zu haben, geht zu seinen Lasten. Eine Abweichung von BGH RnW 1932, 344 liegt nicht vor. Die gerügte Verletzung der § 209 Abs. 1 BGB, § 139 ZPO rechtfertigt die Zulassung nicht (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431; BGHZ 81, 83).

Die Feststellung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens und die Festsetzung der Entschädigung hat die Beschwerde nicht angegriffen. Sie verantwortet der Tatrichter, dem dabei Rechtsfehler nicht unterlaufen sind.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)